Verbandswesen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Band (Jahr): 20 (1904)

Heft 8

PDF erstellt am: 19.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Verbandswesen.

Shweizer. Gewerbeverein. (Offizielle Mitteilung des Seftretariates.) Der am 23. Mai in Bern vollzählig versammelte Zentralvorstand hat die Jahresversammlung in Solothurn, mit

welcher eine bescheidene Feier des 25jährigen Bestehens des Bereins verbunden werden soll, auf Sonntag den 26. Juni abzuhalten beschloffen. Rebst den geschäftlichen Traktanden (worunter zwei Ersatwahlen für verstorbene Vorstandsmitglieder) wurde als Haupttraktandum fest= gesett die Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung, worüber Herr Boos = Jegher referieren wird. Die bezüglichen Borschläge des leitenden Ausschusses wurden vom Zentralvorstand einläßlich diskutiert und in der Hauptsache gutgeheißen. Sie finden ihre Begründung in einem Heft der "Gewerblichen Zeitfragen", das nächster Tage publiziert werden wird. Im ferneren wurde Vormerk genommen von einem Entscheid des Schweizer. Industriedepartements betreff. die Verabfolgung der Subventionen an die kantonalen Lehrlingsprüfungen und von einem endgültigen, ebenfalls günstig lautenden Urteil des luzernischen Obergerichtes in der Prozestlage des Schweizer. Gewerbevereins gegen einen Verkäufer von sogen. Schneeballen-Loosen.

KENLLMER X AND

In jüngster Zeit sind als neue Sektionen beigetreten die Kommission für Lehrlingswesen des Kantons Wallis, der Verband schweizer. Zuckerwarensabrikanten und der Verband schweizer. Goldschmiede, womit der Schweizer. Gewerbeverein nunmehr 148 Sektionen zählt.

Die Inhresversammlung des Schweiz. Drechslermeisterverbandes, welche am 15. Mai letthin im Casé du Pont in Zürich stattgefunden, war ordentlich besucht aus allen Gegenden der Schweiz; nur die Herren Kollegen von Zürich selbst fanden es schweiz; nur die Herren Kollegen von Zürich selbst fanden es schweiz; nur die Herren Kollegen von Zürich selbst fanden es scheints nicht der Mühe wert, sich an genannter Versammlung zu beteiligen, und machte ihr Wegbleiben bei den Anwesenden keinen guten Eindruck. Nachdem der Prässident die Versammlung mit Venennung der Trattandenliste eröffnet hatte, gab der Vorsissende bekannt, daß Herr Voos-Jegher, Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins, in verdankenswerter Weise es übernommen habe, über die Unfallsversicherung und Haftpslicht zu referieren. In kurzen und guten Worten berstand es der Referent, allen Answesenden klar darzulegen, welch große Vorteile die Unfallversicherung biete und wie die Haftpslicht auch auf unser Gewerbe ausgedehnt sei, so daß sich mancher sagen mußte, daß er die dies bis jeht nicht gewußt habe, daß auch er der Haftpslicht unterstellt sei.

Die vorgelegten Statuten wurden artifelweise durchsberaten und mit wenigen kleinen Abanderungen gesnehmigt. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wurde auf Fr. 2. — sestgesetzt.

GEWERBENUSEUN

Der Vorstand wurde für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt aus den Herren: Präsident J. Rüegg in Bazenhaid; Kassier K. F. Schär in Wil; Attuar J. M. Wegmann in Frauenfeld, und als Beisiger Albert Scherrer in St. Gallen, J. Kürsteiner in St. Gallen, Carl Heiz in Basel und Wanner in Schaffsausen. Als nächster Versammlungsort wurde Luzern bestimmt. W.

Runftgewerbliche Vereinigung. (Korrefp.) Aus der Initiative mehrerer Bürcher Damen bildete sich seit einem Jahre (ein Kollektivmitglied des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins) eine Gesellschaft unter bem Titel "Bentrale funstgewerbliche Vereinigung" mit zirka 70 Mitgliedern beiderlei Geschlechtes. Diese kunft= gewerbliche Vereinigung bezweckt die Erleichterung des Verkaufes und die Arbeitsvermittlung von praktischen funftgewerblichen Arbeiten für einheimische Rünftler und Runftgewerbetreibende. Alljährlich im Berbit findet eine größere Ausstellung mit genehmigter Berlofung statt. Die diesjährige Ausstellung wird im Helmhaus eröffnet. Die Statuten und Bedingungen geben näheren Aufichluß und fonnen von Intereffenten gratis bezogen werden. An der Generalversammlung wurde als Borstand beibehalten: Frau Dr. Müller, Dufourstraße 24, wo das Atelier sich befindet. Als Quästorin wurde Fräulein Hanhardt, als Rechnungsrevisoren A. Schirich, Runftgewerbe-Architeft, und M. Kreuter, Glasmaler, gewählt.

Konkurrenz oder Helbstverschulden?

(Rorr.)

Ungesunde, unlautere, illoyale, schwindelhafte Konsturenz, das sind Schlagwörter, die an Wirtstischen gar geläufig sind und die namentlich zu Zeiten etwas slauen Geschäftsganges immer und immer wieder zur "Wotivierung" gewisser Behauptungen zitiert werden. Gewiß gibt es auch im Handwerkerstande leider

noch Leute, die auf unreelle Art ihr Geschäft in die Höhe bringen wollen; allein das ehrliche Bestreben, die Jahl der Konsumenten zu vermehren, und wäre es auch mittelst Reklame, Schausensterlung zc., soll nicht gleich als Schwindel taxiert werden. Wenn ein Geschäft nicht so gut "zieht" als ein anderes, so liegt die Schuld in Duzend Fällen am Inhaber selbst, da ihm die nötigen Eigenschaften abgehen, und da will ich nicht reden von den Grundbedingungen: Tüchtigkeit und Solidität, sondern ich meine da Pünttlichkeit und Genauigsteit bei der Arbeit.

Sin Handweiker hatte kürzlich eine Reparatur zu besorgen; er brachte Werkzeuge: Hammer, Zange, Hobel zc. Unter einem Vorwande ging er bald von der Arbeit sort und siehe da, drei Wochen blieben die Werkzeuge unbenut liegen. Dieser Handwerker ist etablierzter Meister, versteht seinen Beruf, aber des Klagens und Schimpfens ist tein Ende.

Einem anderen Handwerker überbrachte man ein Emailgeschirr mit dem Austrag, ein ganz gleiches Geschirr in Kupfer auszusühren. Die Arbeit viel nun so grundverschieden aus, daß niemand die Nachahmung eines Models ersehen konnte; kurz das Geschirr mußte neu gemacht werden, aber der Kunde wird schwerlich weiter zusprechen. Der Weister ist tüchtig, aber — flüchtig, und der "verdammte Schwindel seiner Konsturrenten" ärgert ihn Tag sür Tag.

Die gußeiserne Türe eines Regulierfüllosens konnte eines Tages nicht geöffnet werden. Man rief den Schlossermeister und in zwei Minuten war die Arbeit getan, d. h. der Türgriff abgeschlagen, jedoch die Türe nicht geöffnet. Heingehen, um geeignetere Werkzeuge zu holen, aber drei volle Stunden nicht mehr erscheinen und den Kunden im kalten Zimmer belassen, das war das Werk dieses Meisters, der beständig schimpst, weil er keine Lehrlinge bekommt und kein Vereinsvorstand und kein Lehrlingspatronat ihm solche verschaffen kann.

